

Stellungnahme der EBU zum Grünbuch über Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft COM(2008) 466/3

Einleitung

1. Die Europäische Blindenunion (EBU) begrüßt die Gelegenheit, zum Grünbuch der Europäischen Kommission über Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft (COM (2008) 466/3 Stellung nehmen zu können. Wir sind der Auffassung, dass weil immer mehr Inhalte online verfügbar werden, es wichtig ist zu gewährleisten, dass die bestehenden Vorschriften zum Urheberrecht für diesen Zweck geeignet sind und insbesondere Menschen mit Behinderungen in der Lage sind, Zugang zu Inhalten gleichberechtigt mit anderen zu genießen.
2. Das Recht von Menschen mit Behinderungen, am kulturellen Leben gleichberechtigt mit anderen teilzunehmen, ist in Artikel 30 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert, der ausdrücklich Bezug nimmt auf das Recht, Zugang zu kulturellem Material in barrierefreien Formaten zu genießen sowie auf die Pflicht der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass die Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums keine unangemessene oder diskriminierende Barriere für den Zugang zu kulturellem Material für Menschen mit Behinderungen darstellen. Art. 9 und 21 machen darüber hinaus das Recht behinderter Menschen auf den Zugang zur Information und zu Informations- und Kommunikationstechnologien gleichberechtigt mit anderen geltend.
3. Da es unerlässlich ist, dass die behinderten Bürger Europas imstande sind, diese Rechte auch auszuüben, führt die EBU gegenwärtig eine Kampagne für die Verbesserung des Zugangs zu urheberrechtlich geschützten Werke für blinde und sehbehinderte Menschen. Insbesondere argumentieren wir seit langem, dass die bestehenden Ausnahmen für behinderte Menschen einer Verbesserung bedürfen, um mehr Barrierefreiheit zu gewährleisten und um zu ermöglichen, dass gemäß Ausnahmeregeln barrierefrei gestaltetes Material von einem Hoheitsgebiet zu einem anderen transferiert werden darf. Wir sind der Auffassung, dass Blinde, Sehbehinderte und andere Menschen mit Leseschwächen das Recht haben, das gleiche veröffentlichte Material zu lesen und wertzuschätzen wie ihre nicht behinderten Mitmenschen, und zwar zur selben Zeit und unter den gleichen Vertrags- und Verkaufsbedingungen.
4. Wir begrüßen deshalb die Veröffentlichung des Grünbuchs, das die Möglichkeit bietet, den Gesetzesrahmen für die Verbreitung von Wissen und urheberrechtliche Fragen zu überprüfen, um die Entwicklung der Internet-Technologien zu berücksichtigen.
5. Bis in jüngster Zeit machte das Vorherrschen gedruckten Materials es für blinde und sehbehinderte Menschen besonders schwierig, Zugang zu veröffentlichten Werken zu nehmen. Neue Technologien lassen nunmehr andererseits eine Welt erwarten, in der blinde und sehbehinderte Menschen Zugang zu einer breiten Vielfalt an Dokumenten zeitgleich mit sehenden Menschen und zu einem erschwinglichen Preis erhalten – die Informations- und Kommunikationstechnologien machen eine vollständig inklusive Gesellschaft möglich.

6. Um dies zu erreichen, ist es jedoch unbedingt erforderlich zu erreichen, dass neue Technologien keine neuen Zugangsbarrieren schaffen, die somit zu einer weiteren Ausgrenzung führen. Dies kann geschehen, wenn Inhalte in einer Weise geschaffen oder geschützt werden, die den Zugriff durch unterstützende Technologien verhindern, oder wenn Inhalte nicht in einem barrierefreien Format angeboten werden, weil dies für Dritte zu zeitaufwändig oder kostspielig ist. Aus diesem Grund ist die EBU der Überzeugung, dass die Überprüfung der Urheberrechtsgesetzgebung einer Abstimmung mit der „Agenda der EU-Initiative „e-Inklusion“ bedarf, die die Verhütung des Risikos einer „digitalen Ausgrenzung“ sowie die Behandlung der Thematik der Barrierefreiheit zum Ziele hat.

7. Wir glauben ferner, dass der grenzüberschreitende Versand barrierefreien Materials ein weiteres Thema darstellt, das die Überprüfung des Urheberrechts aufgreifen muss: Werke, die gemäß Ausnahmen vom Urheberrecht in einem Land barrierefrei gemacht wurden, können dennoch in ein anderes Land nicht exportiert werden, solange es keine entsprechenden speziellen nationalen gesetzlichen Vorschriften hierzu gibt. Dies stellt eine enorme Vergeudung von Ressourcen dar und bedeutet, dass blinde und sehbehinderte Menschen sich im Vergleich mit Nichtbehinderten einem realen großen Mangel an barrierefreien Büchern gegenübersehen.

8. Tatsächlich finden selbst in den reichsten Buchmärkten in Europa jedes Jahr weniger als 5 % aller veröffentlichten Titel den Weg in ein barrierefreies Format (wie z.B. Hörbücher, Blindenschrift oder Großdruck) und die Mehrzahl dieses barrierefreien Materials wird kraft der Ausnahmen vom Urheberrecht und nicht durch die Verleger bereitgestellt. Dies legt den gemeinnützigen Organisationen die unerträgliche Bürde auf, zusätzliche Titel in barrierefreien Formaten¹ bereitzustellen und erklärt gleichzeitig, warum urheberrechtliche Ausnahmen für behinderte Menschen notwendig sind, damit den gemeinnützigen Vereinen die Verbreitung legal beschaffter Inhalte an ihre Nutzergruppen ermöglicht wird, die sie barrierefrei aufarbeiten.

8. Insgesamt stimmt die EBU zu, dass ein hohes Maß an Urheberrechtsschutz von grundlegender Bedeutung für das geistige Schaffen ist. Wir glauben jedoch auch, dass die Früchte solchen Schaffens allen ohne Ausnahme zugänglich sein sollten. Wir sind der festen Überzeugung, dass der urheberrechtliche Rechtsrahmen blinde und sehbehinderte Menschen nicht benachteiligen darf aus dem einfachen Grund, weil sie Schwarzschrift nicht lesen können oder spezielle Hilfsmittel (assistive technology) einsetzen.

9. Die EBU ist der festen Überzeugung, dass die ideale Lösung darin bestünde, dass die Verleger die barrierefreie Veröffentlichung von Werken vorrangig behandeln. Bis dies jedoch der Fall ist, brauchen wir klare und umfassende

¹ So ist beispielsweise das Royal National Institute of Blind People im Vereinigten Königreich in der Lage, nur 400 barrierefreie Titel jährlich herauszugeben im Vergleich zu 200.000 Titel, die im Schwarzdruck veröffentlicht werden.

urheberrechtliche Ausnahmenvorschriften, um zu gewährleisten, dass blinde und sehbehinderte Menschen und ihre Organisationen veröffentlichte Werke in barrierefreie Formate umwandeln und diese von einem Land in ein anderes Land versenden können, und um den Rechteinhabern ein hohes Maß an

gesetzlichem Schutz zu bieten.

Allgemeine Fragen

(1) Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über die Anwendung von Ausnahmen gefördert oder hierfür Leitlinien festgelegt werden?

10. Ja, diese sollten jedoch nicht die einzigen Mittel zur Gewährleistung der Umsetzung der Ausnahmen sein. Das Urheberrecht existiert nicht nur, um die Autoren für ihre Arbeit zu belohnen und sie zu weiterem Schaffen zu ermutigen, sondern auch, um den Zugang zu Informationen und Wissen für die Bürgerinnen und Bürger dank urheberrechtlicher Ausnahmen zu gewährleisten.

11. Die EBU ist der festen Überzeugung, dass die Umsetzung dieser Ausnahmen zu wichtig ist, um sie vertraglichen Verhandlungen zu überlassen. Tatsächlich besteht die Ausnahme, um **den Zugang zu Inhalten überhaupt** zu gewährleisten. Blicke die Gewährleistung der Umsetzung dieser Ausnahmen allein den Vertragsparteien überlassen, so liefe dies auf eine stillschweigende Billigung von diskriminierenden Situationen hinaus, in denen behinderten Menschen der gleichberechtigte Zugang zu Informationen verwehrt wird.

12. Tatsächlich kam eine von der Britischen Bibliothek (British Library) im Jahre 2008² durchgeführte Studie, die 100 Verlegern digitaler Inhalte angebotene Verträge analysiert hatte, zu dem Ergebnis, dass rund 90 Prozent aller Verträge Einschränkungen und Ausnahmen unterminierte. Vor allem in Bezug auf die Ausnahmen vom Urheberrecht für behinderte Menschen stellte die Studie sogar fest, dass nur in zwei Verträgen Bezug auf Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen genommen wurde.

13. Zudem haben die EBU-Mitgliedsorganisationen seit Aufkommen des Digitalen Rechte-Managements (DRM) die Feststellung machen müssen, dass sich das Aushandeln von Lizenzvereinbarungen mit den Anbietern von Inhalten bisweilen schwierig gestaltet. So stellen wir beispielsweise immer wieder fest, dass beim Erwerb eines Produktes durch „Click-on“-Vereinbarungen oder Schutzhüllenlizenzen („shrink wrap“), im Gegensatz zu herkömmlichen Verträgen oder Lizenzvereinbarungen zum Erwerb urheberrechtlich geschützten Materials, die Vertragsbedingungen die Nutzungsmöglichkeiten häufig einschränken, die anderweitig gemäß Ausnahmeregelungen zulässig sind.

14. Die EBU ist deshalb der Meinung, dass Ermutigungen oder Richtlinien für den Schutz des öffentlichen Interesses nicht ausreichen. Gleichwohl wären Richtlinien für vertragliche Vereinbarungen, die klarstellen, wie die Ausnahmen umzusetzen

²www.bl.uk/ip/pdf/ipmatrix.pdf

sind, durchaus hilfreich, um Missverständnisse zu vermeiden und um falsche Annahmen in Bezug auf das, was denn von den verschiedenen Parteien erwartet wird, zu zerstreuen, insbesondere im Hinblick auf Kosten und den Verlust von Rechten für die Rechteinhaber. Dennoch erhalten die EBU-Mitglieder immer wieder Beschwerden von Autoren und Rechteinhabern, die in Unkenntnis der

Ausnahmen der Auffassung sind, dass ihr Recht auf Entschädigung durch die Verbreitung ihrer Arbeiten im barrierefreien Format beeinträchtigt wird.

15. Die EBU ist deshalb der festen Überzeugung, dass Richtlinien für vertragliche Vereinbarungen auf keinen Fall die vom Gesetzgeber geschaffenen Ausnahmen ersetzen sollten, noch behinderten Menschen oder den diese vertretenden Organisationen beim Aushandeln der Verträge zusätzliche Verpflichtungen auferlegen sollten. Richtlinien könnten indessen eine nützliche Ergänzung des Gesetzes darstellen, indem sie klarstellen, wie dieses anzuwenden ist.

(2) Sollten vertragliche Vereinbarungen zwischen den Rechteinhabern und den Benutzern über andere, nicht unter die Ausnahmen fallende Aspekte gefördert oder hierfür Leitlinien oder Musterlizenzen festgelegt werden?

16. Es ist schwer vorstellbar, auf was für eine Situation diese Frage zielt, bei der gleichsam eine Musterlizenz irgendeinen Aspekt effektiv behandeln würde, der von den urheberrechtlich Ausnahmen nicht abgedeckt wird. Die Erfahrung lehrt uns, dass weiche Gesetze tief verwurzelte Probleme niemals lösen.

17. Ein Beispiel, wo wir uns jedoch vorstellen könnten, dass Musterlizenzen eine zukunftsweisende Rolle spielen, ist die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen (TPMs), wo diese die Nutzer am Zugriff zu rechtmäßig erworbenen Inhalten hindern.

18. Da die Nutzer heute bisweilen in der Lage sind, Schutzmechanismen rechtswidrig zu umgehen, hat der Gesetzgeber gesetzliche Vorschriften auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene erlassen, die einerseits das Umgehen der TPMs, andererseits die Produktion und Verbreitung von Tools gesetzlich verbieten, mit denen sich diese Schutzmechanismen umgehen lassen.³

19. Gleichwohl lassen sowohl die WIPO-Internetverträge als auch die Europäische Urheberrechtlichrichtlinie den Mitgliedstaaten erheblichen Spielraum bei der genauen Anwendung des Verbots der Umgehung der betreffenden Kopierschutzmaßnahmen, und die EU-Mitgliedstaaten haben hier durchaus unterschiedliche Herangehensweisen gewählt, insbesondere was die begriffliche Festlegung des Anwendungsbereichs der TPMs oder die Vorschriften zum Verbot der Umgehung sowie die Ausnahmeregelungen und Sanktionen angeht.

³ siehe Art. 11 des WIPO Urheberrechtvertrages sowie Art. 18 des WIPO-Vertrags über künstlerische Darbietungen und Tonträger und Art. 6 und 8 der Europäischen Urheberrechtlichrichtlinie (2001/29/EC)

20. Dies ist insbesondere wichtig für Blinde und Sehbehinderte und andere Menschen mit Leseschwäche, die unter Einsatz spezieller unterstützender Technologien auf Inhalte zugreifen und hierdurch auf Zugangsbarriere stoßen können. Tatsächlich müssen blinde und sehbehinderte Nutzer beim Zugriff auf Informationen die Präsentationsart der Inhalte zunächst umwandeln, bevor sie diese lesen können. Zu dieser Umwandlung kann die Vergrößerung oder eine

sonstige Änderung der Darstellung von Texten und Grafiken auf dem Bildschirm bzw. die Konvertierung des visuellen Materials in eine akustische oder taktile Ausgabeform gehören. Es ist wichtig zu verstehen, dass diese Umwandlung in ein barrierefrei zugängliches Format in keiner Weise eine Modifikation der Inhalte bedeutet. Dennoch verhindern die technologischen Schutzmechanismen bisweilen die entsprechende Umwandlung oder womöglich schon den Zugriff ganz und gar:

- Kopiergeschützte e-Bücher oder e-Dokumente reagieren zum Teil auf den Einsatz unterstützender Technologien in einer Weise, als ob es sich hier um eine unerlaubte Operation handeln würde, und verwehren den Zugriff durch Menschen, die diese Inhalte legal erworben haben, die sich allerdings unterstützender Technologien bedienen müssen, um den Bildschirm lesen oder den Computer steuern zu können. Unter solchen Umständen wird der blinde Nutzer daran gehindert, im gleichen Umfang wie seine sehenden Mitmenschen Zugang zu Inhalten nehmen oder überhaupt auf diese zugreifen zu können.
- Ein zweites Problem kann das „Ausschalten“ der Vorlesefunktion in einer bestimmten Publikation sein. Während e-Bücher-Lesegeräte die Möglichkeit bieten, synthetische Sprache wiederzugeben, können die Rechteinhaber eine höhere Sicherheitsstufe anwenden, die diese Funktion abschaltet. Ein sehbehinderter Mensch kann somit ein Buch kaufen und trotzdem nicht in der Lage sein, dieses auch zu lesen. Die Verleger ergreifen diesen Schritt möglicherweise, weil sie die Sorge haben, dass sie nicht die Audiorechte an der künstlerischen Darbietung des Werks besitzen oder aber weil sie nicht mit ihren eigenen Hörbuchausgaben konkurrieren wollen.

21. Die EBU ist deshalb der Auffassung, dass, sofern Art. 6.4.1 nicht in schon allernächster Zukunft geklärt werden sollte, eine Musterlizenz nützlich wäre, um Menschen mit Behinderungen das Umgehen von Schutzmechanismen dort zu ermöglichen, wo diese den rechtmäßigen Zugriff verhindern. Eine andere Lösung wäre es, zu einem ganz anderen System überzugehen. So haben beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika einige Verlage mit dem Verkauf von Hörbüchern durch digitales Herunterladen ohne DRM begonnen. Nach Überprüfung der Verkäufe von DRM-freien Hörbüchern über einen Zeitraum von sechs Monaten hinweg stellte man fest, dass es keine Korrelation zwischen DRM-freier Verbreitung und dem vermehrten Vorkommen von Piraterie gab. Deshalb haben sich die Verlage dazu entschlossen, ihren Einzelhandelspartnern zu erlauben, Hörbücher im MP3-Format zu vertreiben, um den Verkauf der neuen Hörbücher zu fördern. Wir begrüßen diese Entscheidung sehr.⁴

⁴Weitere Informationen zum DRM, welche Wechselwirkungen mit den assistiven Technologien es gibt und welche Lösungen es gibt können Sie unserer Stellungnahme zur Konsultation zur Produktion schöpferischer Online-Inhalte, Februar 2008 entnehmen. Siehe hierzu: http://ec.europa.eu/avpolicy/docs/other_actions/col2008/ngo/ebunionen.pdf

(3) Ist es angesichts der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Internet-Technologien und der weit verbreiteten Erwartungen von Wirtschaft und Gesellschaft noch angemessen, sich auf eine Liste nicht verbindlicher Ausnahmen zu stützen?

22. Nein. Eine Liste nicht verbindlicher Ausnahmen hat zu einem legislativen Flickenteppich in ganz Europa geführt hat. Hierauf hat die „Studie über die

Implementierung und Wirkung der Richtlinie 2001/29/EC über die Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in den Mitgliedstaaten“ klar hingewiesen (siehe hierzu den Bericht der Europäischen Kommission, Februar 2007).

23. So sind die Ausnahmen beispielsweise in manchen Mitgliedstaaten auf bestimmte Gruppen behinderter Menschen oder auf bestimmte Arten von Werken oder Rechten beschränkt, während sie in anderen auf Organisationen oder einzelne in deren Namen tätige Personen und auf ein breiteres Angebot an Werken ausgedehnt sind.

24. Oder um ein anderes Beispiel zu geben, bedeutet dies, dass es immerhin bis zu 27 verschiedene Lösungen zu den von den technischen Schutzmechanismen aufgeworfenen Probleme geben kann. Da sich Technologien weiter entwickeln, könnten die Diskrepanzen in der Gesetzgebung sogar noch größer werden.

25. Die EBU ist deshalb der Ansicht, dass, um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ein einheitliches Herangehen an die Schranken und Ausnahmen in Form einer verbindlichen Liste der Ausnahmen erforderlich ist, die sich auf funktionale Anforderungen anstelle von Technologien konzentrieren.

(4) Sollten bestimmte Ausnahmekategorien verbindlich ausgestaltet werden, um ein größeres Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten und die Nutznießer dieser Ausnahmen besser zu schützen?

27. Die EBU hat stets betont, dass wenngleich eine Liste der Ausnahmen oder Schranken im Interesse der Gewährleistung der Barrierefreiheit im hohen Maße wünschenswert wäre, diese an sich keine ideale Lösung für das Informationsdefizit darstellt, mit dem Blinde und Sehbehinderte sowie andere Menschen mit Leseschwächen konfrontiert sind.

28. Da die Verleger barrierefreie Veröffentlichungen jedoch nicht vorrangig behandeln, ist die Frage zu bejahen. Eine Mindestliste von Ausnahmen für behinderte Menschen muss gesetzlich verbindlich gemacht werden, um den gleichen Schutzzumfang für alle behinderten Menschen in der gesamten Europäischen Union zu gewährleisten und um den Verlegern deutlicher zu machen, um welche Anforderungen es geht.

(5) Wenn ja, welche ?

29. Wir empfehlen, dass die Gestaltung der Ausnahme das Urheberrecht des Vereinigten Königreichs nutzen möge (UK's Copyright Visually Impaired Persons Act 2002).

30. Wir sind ferner der Auffassung, dass es eine Ausnahme in Bezug auf den grenzüberschreitenden Transfer von barrierefreiem Material geben sollte. Einrichtungen für die Produktion von Formaten wie Blindenschrift, Großdruck oder

digitales Audio gibt es immer noch vergleichsweise selten. Häufig sind diese auf gemeinnützige Mittel oder soziale Subventionen angewiesen. Die Herstellung umgewandelter, für Blinde und Sehbehinderte zugängliche Formate ist deshalb im Allgemeinen relativ kostspielig. Die Folgen sind ein immenser Mangel an barrierefreien Titeln in der gesamten Europäischen Union. Nur etwa 5 Prozent der Bücher sind derzeit auch in einem barrierefreien Format erhältlich. Ihre Bereitstellung erfolgt, wenn überhaupt, ausnahmslos später als die originale Publikation.

31. Die EBU würde deshalb eine gesetzlich vorgeschriebene Ausnahme begrüßen, die die mühelose grenzüberschreitende Weitergabe von entsprechend aufbereitetem Material von einem Hoheitsgebiet in ein anderes ermöglichen würde. So ließe sich Doppelarbeit auf ein Minimum verringern, eine möglichst effektive Nutzung knapper Ressourcen wäre möglich, der Anteil an barrierefreien Büchern würde sich erhöhen. Wir unterstützen darüber hinaus die Forderung der WBU nach einem WIPO-Vertrag über den Zugang blinder und sehbehinderter Menschen und anderer Menschen mit Leseschwäche zur Information, der die Harmonisierung des grenzüberschreitenden Transfers von barrierefreiem Material erleichtern würde.⁵

Ausnahmen: Spezielle Fragen

Die Ausnahme zugunsten von Menschen mit Behinderungen

32. Die Digitalisierung von Büchern und die größere Verfügbarkeit von audiovisuellen und anderen Online-Inhalten, die durch die rasche Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Verbreitung des Internet möglich wurden, eröffnen gewaltige Chancen für Blinde und Sehbehinderte. Tatsächlich sind diese nicht mehr länger auf die Drucksachen beschränkt, die ihnen von ihrer lokalen Bibliothek oder einem gemeinnützigen Verein in einem barrierefreien Format angeboten werden, sondern können nunmehr auf digitale und online angebotene Inhalte aus der Ferne zugreifen.

33. Um jedoch diese Vorteile auch im vollen Umfang nutzen zu können, müssen blinde und sehbehinderte Menschen zunächst einmal in der Lage sein und die Erlaubnis haben, auf diese Inhalte zugreifen zu können. Das Grünbuch skizziert

⁵ http://www.kwionlinw.org/misc-doc/tvi/tvi_endoc.doc

diese Fragen klar und deutlich:

- Ausnahmen können auf bestimmte Kategorien behinderter Nutzer begrenzt werden
- Ausnahmen können auf bestimmte Arten von Werken beschränkt werden
- die Umwandlung von Werken in barrierefreie Formate ist kostspielig
- die Rechteinhaber müssen ihre Werke nicht in barrierefrei zugänglichen Formaten anbieten
- obwohl, solange freiwillige Maßnahmen seitens der Rechteinhaber fehlen, die Richtlinie die Mitgliedstaaten ermuntert, angemessene Maßnahmen zu

ergreifen, um den Zugriff auf kopiergeschützte Werke für behinderte Nutzer zu gewährleisten, kann behinderten Nutzern, die sich unterstützender Technologien bedienen, dennoch der Zugang durch den Einsatz von Kopierschutztechniken weiterhin verwehrt bleiben.

- der grenzüberschreitende Transfer von barrierefrei aufbereitetem Material ist nicht gestattet.

(13) Sollten Menschen mit Behinderungen Lizenzvereinbarungen mit Verlagen schließen, um einen besseren Zugang zu geschützten Werken zu erhalten? Wenn ja, welche Formen der Lizenzierung wären am besten geeignet? Gibt es bereits Lizenzierungsmodelle, die darauf abzielen, behinderten Menschen den Zugang zu geschützten Werken zu erleichtern?

34. Ja, aber nicht in der in dieser Frage vorgeschlagenen Weise und ebenfalls nicht als Ersatz für eine Ausnahme. Die EBU stimmt mit den Rechteinhabern darin überein, dass ein angemessener Schutzzumfang gegen Piraterie und Missbrauch erforderlich ist. Wir sind jedoch auch der Ansicht, dass behinderte Menschen nicht am Zugang zu Wissen und Kultur aufgrund ihrer Behinderungen gehindert werden sollten.

35. Die EBU ist der festen Überzeugung, dass die Schaffung von Lizenzierungsmodellen zwischen Menschen mit Behinderung und den Verlegern nicht machbar ist. Dies verlangte einen außerordentlich großen Arbeits- und Informationsaufwand von den behinderten Nutzern und würde zudem den Verlegern zusätzliche Belastungen bei der individuellen Behandlung jedes einzelnen behinderten Kunden auferlegen. Wie bereits erwähnt, glauben wir, dass, unter Beachtung bestimmter Richtlinien, die Lösung für die Verleger in der vorrangigen Veröffentlichung von barrierefreien Format besteht oder indem sie ihre Werke bewährten Vermittlern zur Verfügung stellen, die diese anschließend in den geeigneten barrierefreien Formaten zugänglich machen würden.

36. Der EBU ist in jedem Fall sehr daran gelegen, gemeinsam mit der Europäischen Kommission und den Verlegern zu einer praktischen Lösung dieser Fragen zu kommen. Nach unserer Ansicht würde eine praktische Lösung in der Schaffung eines Systems bewährter Vermittler in jedem Land bestehen - dies könnten z.B. die Blindenbibliotheken oder Interessensorganisationen behinderter Menschen sein - die mit den Rechteinhabern verhandeln und im Auftrag der von ihnen vertretenen Nutzern Lizenzierungsvereinbarungen abschließen. Dieses System würde nicht nur den Behindertenorganisationen erlauben, Inhalte in einem den Bedürfnissen der Nutzer jeweils angepassten Format bereitzustellen, sondern auch quer durch die Hoheitsgebiete hindurch zusammenzuarbeiten, um das von ihnen barrierefrei aufbereitete Material grenzüberschreitend auszutauschen.

(14) Sollte verbindlich vorgeschrieben werden, geschützte Werke in einem bestimmten behindertengerechten Format zur Verfügung zu stellen?

37. Nein. Die EBU ist der festen Überzeugung, dass es aus mehreren Gründen keine verbindlichen Vorschriften geben sollte, um Werke für behinderte Menschen

in einem bestimmten Format zugänglich zu machen:

- nicht alle blinden und sehbehinderten Menschen lesen Material in demselben Format – manche bevorzugen die Blindenschrift (Braille) oder Großdruck, andere das Audioformat
- selbst soweit Blinde und Sehbehinderte Hörbücher bevorzugen, benutzen sie - je nach der Technik, die sie verwenden - nicht notwendigerweise dasselbe Format, und müssen in der Lage sein, dieses erforderlichenfalls auf ein anderes Gerät zu übertragen.
- die Lösung würde keinen technischen Fortschritt ermöglichen, da sie ein ganz bestimmtes Format „institutionalisieren“ würde.

38. Allerdings könnten die Richtlinien empfehlen, dass die Formate offen sind, standardmäßig, technisch nicht geschützt und Verlegern und Nutzern, die sie verwenden, gleichermaßen geläufig sind. In den Vereinigten Staaten ist der Einsatz des NIMAS-Formats (es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Version des barrierefreien DAISY-Formats ⁶) zum Standard für Verleger geworden, die mit den Organisationen zusammenarbeiten, die barrierefreie Bücher produzieren. Da es sich bei DAISY um einen internationalen Standard handelt, ist dieser möglicherweise der beste – wenngleich nicht der einzige – Kandidat für einen fruchtbaren Austausch. Ein so weit verbreiteter Editor wie Microsoft Word beinhaltet bereits das DAISY-Format als einen weiteren Dateityp, in dem das Abspeichern eines mit dieser Anwendung erzeugten Dokuments möglich ist.

(15) Sollte klargestellt werden, dass die derzeitige Ausnahme für Menschen mit Behinderung nicht nur für Seh- und Hörbehinderungen gilt?

39. Dies ist nicht notwendig. Der Wortlaut von Artikel 5.3b begrenzt die Ausnahme nicht auf Menschen mit Seh- und Hörbehinderungen, da er von „Menschen mit einer Behinderung“ spricht. Der nicht zwingend vorgeschriebene Charakter der Ausnahmeregelung hat freilich zu Diskrepanzen in ganz Europa geführt. In Frankreich etwa beziehen sich Beschränkungen und Ausnahmen auf eine breite Vielfalt von Behinderungen, während im Vereinigten Königreich nur Menschen mit Sehschädigung betroffen sind.

⁶ www.daisy.org

40. Die EBU ist deshalb der Ansicht, dass die Gewährleistung einer harmonisierenden Herangehensweise in der gesamten Europäischen Union wichtig ist, ohne in die Fallstricke einer Auflistung der einzelnen Behinderungen zu geraten. Eine Liste verbindlich vorgeschriebener Ausnahmen wäre hierbei ein Weg um zu gewährleisten, dass die Ausnahmen von allen Mitgliedstaaten in ähnlicher Weise umgesetzt werden.

(16) Wenn ja, welche anderen Behinderungen sollten für die Zwecke der Online-Wissensverbreitung in den Geltungsbereich dieser Ausnahmeregelung aufgenommen werden?

41. Die EBU kann sich nicht anmaßen, für diese Gruppen sprechen, wenngleich uns viele Situationen bekannt sind, in denen Menschen mit bestimmten anderen Behinderungen als Blindheit oder Sehbehinderung Schwierigkeiten beim Zugang zu Inhalten haben. Eine verbindlich vorgeschriebene Ausnahme für Menschen mit Behinderungen wäre ein Weg um sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen hiervon profitieren würden.

(17) Sollte in den nationalen Rechtsvorschriften klargestellt werden, dass Personen, die die Ausnahme für behinderte Menschen in Anspruch nehmen können, nicht zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet werden sollten, wenn sie ein Werk zur Übertragung in ein barrierefreies (behindertengerechtes) Format nutzen?

42. Ja, wir hatten bereits darauf hingewiesen, dass die Umwandlung von Inhalten in ein barrierefrei zugängliches Format kostspielig sein kann. Wenn ein blinder oder sehbehinderter Mensch ein Buch im Schwarzdruck gekauft hat, das er nicht lesen kann, so sollte für dessen Bereitstellung in einem barrierefreien Format und unter Inanspruchnahme der Dienste einer gemeinnützigen Einrichtung nicht eine zusätzliche Entschädigung für den Rechteinhaber erforderlich sein, denn dies hieße, dass die Rechteinhaber einen finanziellen Vorteil von der Behinderung anderer hätten.

43. Wenn jedoch die digitale Kopien urheberrechtlich geschützter Werke von Anfang an zugänglich wären, so würden – bei Beachtung spezieller Richtlinien – der größte Teil der Kosten im Produktionsprozess entstehen. Die Verleger könnten dann entweder das barrierefreie Format selber herstellen oder aber die digitale Kopie einem bewährten Vermittler anvertrauen, der diese dann in einem barrierefrei zugänglichen Format produzieren würde. Dies wäre die bevorzugte Lösung, da hierdurch Flexibilität, eine angemessene Vergütung sowie eine schnelle Produktion von Werken ermöglicht würden, bei denen eine hohe Nachfrage am Markt besteht.

44. In der Praxis ist es häufig der Fall, dass die Interessenorganisationen der Blinden und Sehbehinderten die Rechte an einem Werk erwerben und dann barrierefrei zugängliche Kopien des betreffenden Werkes produzieren unter den gleichen vertraglichen Bedingungen und Verhältnissen wie die Verleger.

45. Ein anderes Problem, das wir bereits weiter oben erwähnt haben, entsteht in Bezug auf den grenzüberschreitenden Transfer barrierefreien Materials. Wie bereits erwähnt, gibt es eine außerordentliche große Knappheit an barrierefreien veröffentlichten Titeln; blinde und sehbehinderte Menschen sind im Wesentlichen darauf angewiesen, dass gemeinnützige Einrichtungen diese bereitstellen und liefern. Das Urheberrecht sieht allerdings so aus, dass die meisten Mitgliedstaaten die territoriale Geltung der Rechte begrenzt haben und während ein gemeinnütziger Verein das Recht an einem Werk kaufen kann, um es in ein barrierefreies Format umzuwandeln, so ist der Versand seiner barrierefreien Kopien in andere Mitgliedstaaten nicht zulässig. Soweit dies gewünscht wird, müssen die Rechte in dem betreffenden Zielland erworben werden. Dies belastet sie finanziell zusätzlich und führt zu einer weiteren Beschränkung der Zahl der Bücher im barrierefreien Format,

46. Die EBU ist deshalb der festen Überzeugung, dass eine Überprüfung der Urheberrechtgesetzgebung diese Frage berücksichtigen und eine harmonisierte Lösung auf europäischer Ebene anstreben sollte, um einen mühelosen grenzüberschreitenden Transfer von barrierefreiem Material zu gewährleisten. Wir ersuchen die EU ferner nachdrücklich, die Bestrebungen auf WIPO-Ebene mit zu unterstützen, um den internationalen Transfer von barrierefreiem Material zu einer Realität werden zu lassen.

(18) Sollte die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken eine Ausnahme von Datenbanken- und Sui-generis-Schutz speziell für Menschen mit Behinderung vorsehen?

39. Ja. Derzeit finden die in den Vorschriften von Artikel 5.3.b der Richtlinie 2001/29/EC formulierten Ausnahmen keine Anwendung auf Datenbanken. Gleichwohl können viele schöpferische Veröffentlichungen als Datenbanken gelten - angefangen von Enzyklopädiën bis hin zu Telefonverzeichnissen. Europäisches Parlament und Rat haben bereits durch die Einbeziehung von Artikel 5.3.b in die Richtlinie über die Informationsgesellschaft akzeptiert, dass vernünftigerweise Menschen mit Leseschwächen im Fall von literarischen und künstlerischen Werken sowie Theaterstücken von Ausnahmen vom Urheberrecht profitieren sollten. Das Argument besticht nicht weniger, wenn man es auf Datenbanken anwendet. Die EBU ist deshalb der festen Überzeugung, dass die Richtlinie 96/9/EC eine spezielle Ausnahmeregelung zugunsten behinderter Menschen enthalten sollte, die gleichberechtigt mit anderen Zugang sowohl zu originalen als auch nichtoriginalen Datenbanken eröffnen würde.

Über die EBU

Die Europäische Blindenunion (EBU) ist eine gemeinnützige europäische Nichtregierungsorganisation. Sie ist eine von sechs regionalen Körperschaften der Weltblindenunion und die einzige Organisation, die die Belange blinder und sehbehinderter Menschen in Europa vertritt. Ziel der EBU ist der Schutz und die Förderung der Interessen blinder und sehbehinderter Menschen in Europa. Die EBU hat gegenwärtig 45 Mitgliedsländer; jedes von diesen wird durch eine nationale Delegation repräsentiert.

Wir freuen uns, dass unser Beitrag veröffentlicht wird. Sollten Sie weitere Informationen oder Klarstellungen benötigen oder zukünftige Diskussionen organisieren, bitten wir Sie, sich zunächst mit Anne Spinali, European Campaigns Officer, in Verbindung zu setzen. Email: anne.spinali@rnib.org.uk Tel.: 0044 (0)207 391 2087.